

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 933 - 934

Beweislast bei der Vindikation eines Landstreifens,
welcher nach der Behauptung des Beklagten als Theil
einer Landstraße durch außerordentliche Ersitzung von
30 Jahren nicht ersessen werden kann

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

jeden Nachweis darüber, daß die in Rede stehenden Sachen wirklich mit zum Gegenstande der Versteigerung und des Zuschlags gemacht sind. Eine rechtlich nothwendige Folge der Versteigerung und des Zuschlags des Grundstücks ist dies nicht, wie der Revisionskläger ohne Grund vermeint, da jene Sachen, weil sie sich im Eigenthum des Pächters befanden, gemäß A.L.R. I. 2 § 108 nicht mehr wirkliche Pertinenzen des Grundstücks waren, sondern nur wegen ihrer scheinbaren Pertinenzqualität und ihrer thatsächlichen Verwendung für das Grundstück je nach Lage des Falls als mit zum Verkaufe gestellt und demnach auch mit zugeschlagen angesehen werden (A.L.R. I. 11 §§ 344, 83 ff.). — Endlich fehlt es auch an jeder Darlegung darüber, daß und weshalb es dem Kläger nicht möglich gewesen wäre, durch Geltendmachung seines Eigenthums an dem Ziegelei-Inventar im Versteigerungstermine den Mitverkauf desselben zu verhindern oder wenigstens einen Vorbehalt seines Rechts und damit die Möglichkeit eines Anspruchs an die Kaufgelder Masse zu erlangen (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen VIII. S. 204 ff.). Dieser Darlegung bedurfte es aber zur Begründung des Eviktionsanspruchs, da sonst nicht zu beurtheilen ist, ob der Kläger zu der behaupteten Aufopferung Zwecks Erhaltung seines Besitzes in der That rechtlich genöthigt gewesen sei.

Daß der Berufungsrichter zwingenden Anlaß gehabt hätte, von Amtswegen auf Abstellung der gerügten fundamentalen Mängel der klägerischen Rechtsverfolgung hinzuwirken, und daß derselbe durch Unterlassung der Ausübung des Fragerechts gegen die Rechtsnormen der C.P.D. § 130 verstoßen hätte, hat die Revision nicht behauptet und ist auch nach Lage des Falls nicht anzunehmen.

Nr. 66.

Beweislast bei der Vindikation eines Landstreifens, welcher nach der Behauptung des Beklagten als Theil einer Landstraße durch außerordentliche Erstzung von 30 Jahren nicht eressen werden kann.

A.L.R. I. 8 § 5, I. 7 §§ 175, 176.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 2. Dezember 1885 in Sachen N., Klägers, wider den Kreisauschuß des Nieder-Barnimschen Kreises, Beklagten. V. 167/85.)

Auf die Revision des Klägers ist das Urtheil des preuß. Kammergerichts aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Kläger verlangt Herausgabe oder Ersatz des Werths eines Streifens von seiner Wiese, welcher angeblich zur Herstellung der Böschung der vorüberführenden, vom Beklagten im Jahre 1879 erbauten Chaussee verwendet ist. In erster Instanz ist er durchgedrungen, in zweiter aber abgewiesen worden. Der Berufungsrichter geht davon aus, daß Kläger als Vindikant sein Eigenthum beweisen, also darthun müsse, daß das ihm angeblich entzogene Terrain zu seinem Grundstück gehört habe. Er stellt fest, daß der an dem Grundstück des Klägers entlang führende Weg seit alter Zeit ein Theil der Land- und Heer-Straße von Berlin nach Fürstenwalde gewesen ist und diese Eigenschaft bis auf die Gegenwart nicht verloren hat. Weil ein solcher öffentlicher Weg aber dem Privatverkehr entzogen und einzelne Bestandtheile desselben eventuell nur durch 44jährige Verjährung zu erwerben seien, so könne Kläger seinen Anspruch weder auf den von ihm nachgewiesenen 30jährigen Verjährungsbesitz, noch auf das im Jahre 1879 bei Gelegenheit einer Grenzerneuerung von der Stadtgemeinde Cöpenick unbefugterweise abgegebene Anerkenntniß seines Eigenthums an dem Streitstück stützen.

Der Revisionskläger findet in dieser Begründung eine Verletzung der §§ 175, 176 A.L.R. I. 7. Denn er habe seinen redlichen Besitz an dem streitigen Terrain erwiesen, brauche deshalb nur dem wahren Eigenthümer zu weichen, ein solches Eigenthum auf Seiten des Beklagten sei aber nicht dargethan, so lange nicht feststehe, daß dieser Streifen der Wiese ein Theil der Landstraße oder jemals im Besitz des Fiskus gewesen sei.

Der Angriff ist insoweit begründet, als dem Vorderrichter damit zugleich ein Verstoß gegen die Regeln der Beweispflicht zugeschrieben wird. Die Klage ist nach dem Thatbestand als eine publizianische nicht substantiirt, weil der Nachweis des schlechteren Rechts des Beklagten nicht angetreten ist. A.L.R. I. 7 §§ 161, 176, 184, I. 15 § 34. Die dahin zielenden Behauptungen der Klagschrift, daß Beklagter den Besitz in fehlerhafter Weise ergriffen, haben in den Thatbestand keine Aufnahme gefunden. Kläger hat vielmehr, wie der zweite Richter mit Recht annimmt, die Vindikation angestellt, indem er sich auf den Erwerb des Eigenthums gegründet und den Antrag auf Anerkennung desselben gerichtet hat. Denn er verlangt die Herausgabe des „von seinem Grundstück Bd. XI. Nr. 451